

14.04.2010

Errichtung und Betrieb von Biomasse-Heizwerken - der Rechtsrahmen

Fachgespräch Bioenergie

C.A.R.M.E.N. e.V.

Rechtsanwalt Erling

BERLIN
BRATISLAVA
BUDAPEST
BUKAREST
DRESDEN
DÜSSELDORF
FRANKFURT/M.
KIEW
MOSKAU
MÜNCHEN
NEW YORK
PRAG
WARSCHAU

NOERR.COM

Noerr

Agenda

- Standortanforderungen
 - Außenbereich vs. Innenbereich
- Genehmigungsverfahren
 - BImSchG und sonstige Verfahren
- Betriebsanforderungen
 - Zulässige Einsatzstoffe
 - Verwertung und Beseitigung von Reststoffen
- Gewinnung von Wärmekunden durch EEWärmeG?
 - Nutzungspflicht Erneuerbare-Energien
 - Nah- und Fernwärme als Ersatzmaßnahme



Standortanforderungen

BERLIN
BRATISLAVA
BUDAPEST
BUKAREST
DRESDEN
DÜSSELDORF
FRANKFURT/M.
KIEW
MOSKAU
MÜNCHEN
NEW YORK
PRAG
WARSCHAU

NOERR.COM

Noerr

Privilegiertes Außenbereichsvorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

- Energetische Nutzung von Biomasse
- Im Rahmen eines Betriebs (sog. Basisbetrieb)
 - Land- oder Forstwirtschaft
 - Gärtnerei
 - Intensivtierhaltung
- Herkunft Biomasse
 - überwiegend aus Betrieb selbst oder aus
 - nahegelegenem privilegierten Land- und forstwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder tierhaltenden Betrieb
- Installierte elektrische Leistung < 0,5 MW (\cong ca. 1,5 MW FWL bzw. 2,3 Mio. Nm³/a)
- Erschließung gesichert
- keine entgegenstehenden öffentlichen Belange (negative Berührung öff. Belange unschädlich)

Nicht privilegiertes Außenbereichsvorhaben (§ 35 Abs. 2 BauGB)

- Nur im Einzelfall zulassungsfähig
 - Abwägung nach Umständen des Einzelfalls

- Keine Beeinträchtigung öffentlicher Belange
 - Widerspruch Darstellungen Flächennutzungsplan (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB)
 - Schädliche Umweltauswirkungen/ Gebot der Rücksichtnahme
 - Naturschutz und Landschaftspflege
 - Gefahr Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen

- Erschließung gesichert

Zulassung durch gesonderten Bebauungsplan

- Festsetzung als „Sondergebiet für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen“ (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
 - Bsp. „SO Biogasanlage“, „SO Energetische Nutzung Biomasse“
 - aber beachte: Entwicklungsgebot aus FINPI (§ 8 Abs. 1 BauGB)
 - abweichende „Konkretisierung“ zulässig,
Grenze: Grundkonzeption FINPI
 - Erforderlichkeit der Planung (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB) in der Regel wg. Umweltschutz und Landwirtschaft (so OVG SH 2006)
- Zulässig im Dorfgebiet und Mischgebiet als „sonstiger Gewerbebetrieb“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO bzw. § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
- Zulässigkeit im Gewerbe- und Industriegebiet unproblematisch
- Ggf. Ausweisung als Versorgungsfläche i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

The background of the slide features several stacks of books or documents held in black binder rings. The books are arranged in a receding perspective from the bottom left towards the top right. The pages are mostly white and yellowed with age. The overall lighting is soft and even.

Genehmigungsverfahren

BERLIN
BRATISLAVA
BUDAPEST
BUKAREST
DRESDEN
DÜSSELDORF
FRANKFURT/M.
KIEW
MOSKAU
MÜNCHEN
NEW YORK
PRAG
WARSCHAU

NOERR.COM

Noerr

BImSchG-Verfahren

- BImSchG-Genehmigungsverfahren und – bedürftigkeit abhängig von Feuerungswärmeleistung (FWL) und Einsatzstoffen (§ 4 BImSchG i. V. m. 4. BImSchV)
- In der Regel einfaches Genehmigungsverfahren (§§ 4, 19 BImSchG, 2. Spalte 4. BImSchV):
 - Anlagen 100 KW < 50 MW FWL
- Ausnahmsweise förmliches Genehmigungsverfahren, wenn:
 - Anlagen FWL ≥ 50 MW (§ 4, 10 BImSchG, 1. Spalte 4. BImSchV)
 - standortbezogene Vorprüfung des Vorhabens ergibt UVP-Pflicht, weil erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind (insbesondere § 3c Satz 2 UVPG)

Übersicht BImSchG-Verfahren Holzheizwerke (ohne Altholz)

	Brennstoff/FWL	Verfahren (nach 4. BImSchV Anh)
1	Unabhängig von Brennstoff Ab 50 MW	§ 10 BImSchG mit ÖffB (Nr. 1.1, Sp. 1)
2	Naturbelassenes Holz 1 - > 50 MW	§ 19 BImSchG (Nr. 1.2, Sp. 2)
3	Andere Brennstoffe als 2 100 KW - > 50 MW	§ 19 BImSchG (Nr. 1.3, Sp. 2)

Weitere Genehmigungen

- Baugenehmigung (Art. 62 BayBO):

wird über die Konzentrationswirkung im Falle der BImSchG-Genehmigung (§ 13 BImSchG) ersetzt

- Emissionsgenehmigung / Emissionsberechtigungen (TEHG/ZuG 2012):

nur bei Feuerungswärmeleistung ≥ 20 MW

- Wasserrechtliche Erlaubnis für Niederschlagswasserbeseitigung (Art. 15 BayWG):

Einleiten von auf bebauten oder befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser in den Untergrund oder in ein oberirdisches Gewässer bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis



Rechtliche Vorgaben für den Betrieb

BERLIN
BRATISLAVA
BUDAPEST
BUKAREST
DRESDEN
DÜSSELDORF
FRANKFURT/M.
KIEW
MOSKAU
MÜNCHEN
NEW YORK
PRAG
WARSCHAU

NOERR.COM

Noerr

Betreiberpflichten bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach BImSchG

- Schutzpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)
 - Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen

- Vorsorgepflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)
 - Vorsorge gegen derartige Beeinträchtigungen

- Schädliche Umwelteinwirkungen: Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für Allgemeinheit oder Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG)
 - Problem Lärm → Grenzwerte TA-Lärm
 - Problem Luft (Emissionen von Staub, CO, NO₂) → Grenzwerte TA-Luft
 - beachte insbes. veränderte Verkehrssituation

Bestimmung zulässiger Brenn- und Einsatzstoffe

- Erfolgt als Nebenbestimmung (Bedingung/Auflage) in BImSchG-Genehmigung in Abhängigkeit vom Antrag

- Unproblematische Brennstoffe:
 - naturbelassenes Holz und Rinde
 - Altholz der Kategorie A I (Anh. III AltholzVO); unerheblich verunreinigt mit holzfremden Stoffen


- Regelmäßig als Brennstoff nicht zugelassen:
 - Altholzkategorie der Kategorie A II, A III und A IV

- Überwachung der Brennstoffqualität bei externer Anlieferung

Anforderungen an die Abfallwartung bzw. -beseitigung

- Rostasche, Kesselasche i. d. R. nachweispflichtige Abfälle zur Beseitigung oder Verwertung
 - ggf. Verwertung und Einsatz in Land- und Forstwirtschaft je nach Nährstoffgehalt an P_2O_5 , K_2O , MgO , CaO
 - Merkblatt Ascheverwertung Bay. Landesanstalt für Landwirtschaft Freising 20.06.2004

- Feinasche (aus Abgasreinigungsanlage, Zyklon oder Elektrofilter) i. d. R. nachweispflichtige Abfälle zur Beseitigung und Verwertung
 - aber wegen Schwermetallgehalt nicht verwertbar
 - Beseitigung nach Deponieklasse der AbfAbIV oder DepV



Gewinnung von Wärmekunden durch EEWärmeG?

BERLIN
BRATISLAVA
BUDAPEST
BUKAREST
DRESDEN
DÜSSELDORF
FRANKFURT/M.
KIEW
MOSKAU
MÜNCHEN
NEW YORK
PRAG
WARSCHAU

NOERR.COM

Noerr

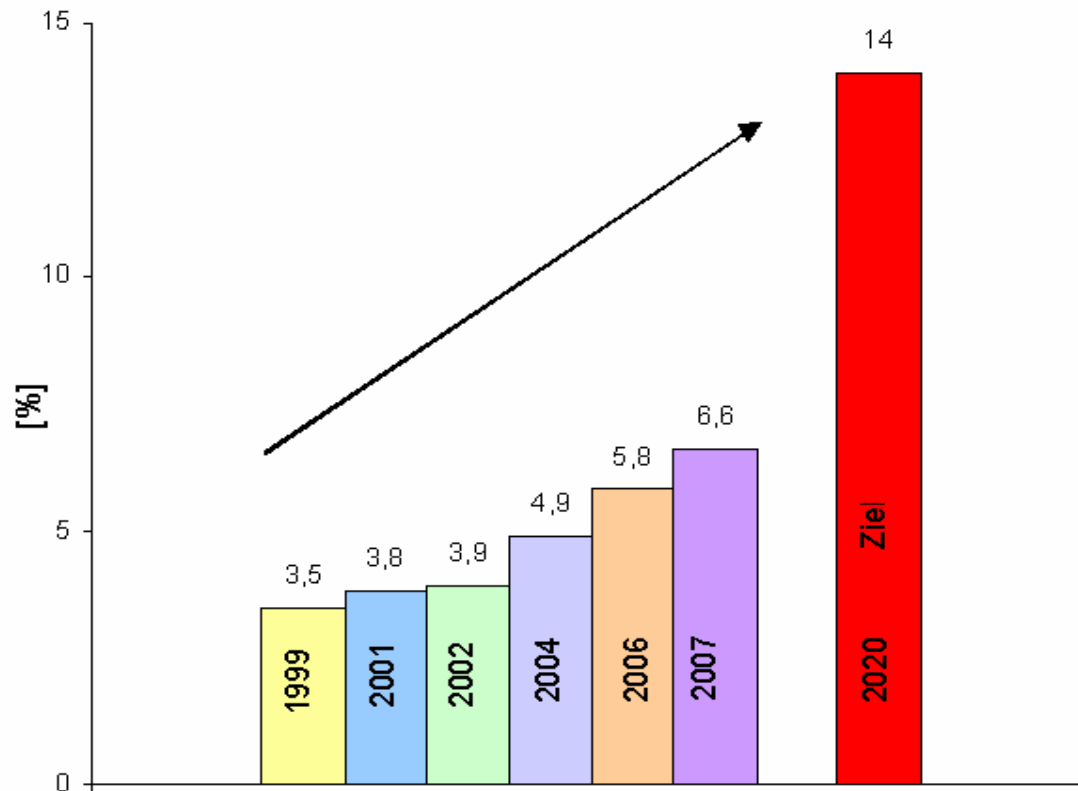
EEWärmeG – Warum?

- „Erneuerbare Energien sind im Wärmemarkt der schlafende Riese“

- Zweck
 - Klimaschutz
 - Schonung fossiler Ressourcen
 - Minderung Abhängigkeit von Energieimporten

- Ziel
 - Erhöhung Anteil Erneuerbare Energien am Energieverbrauch Wärme auf 14 % bis 2020

Anteile Erneuerbarer Energien an der Wärmebereitstellung in D



Die Nutzungspflicht (§ 3 EEWärmeG)

- Nutzungspflicht:
Anteilige Deckung Wärmeenergiebedarf durch Einsatz Erneuerbarer Energien

- Sachlicher Anwendungsbereich: Neu errichtete Gebäude
 - Nutzfläche über 50 qm
 - Wohngebäude und Geschäftsgebäude

- Zeitlicher Anwendungsbereich: ab dem 01.01.2009
 - Ausnahme, wenn Bauantrag vor dem 01.01.2009 gestellt

Mindestanteile Erneuerbarer Energien (§ 5 EEWärmeG)

Art der Erneuerbaren Energie	Deckungsanteil
Solare Strahlungsenergie	15 %
Gasförmige Biomasse (Biogas)	30 %
Biomasse (fest, flüssig)	50 %
Geothermie	50 %
Umweltwärme	50 %

Ersatzmaßnahmen (§ 7 EEWärmeG)

- Erfüllungsfiktion: Nutzungspflicht „gilt“ als erfüllt
- Anlagen zur Nutzung von Abwärme
- Kraft-Wärmekopplungsanlagen (KWK)
- Maßnahmen zur Einsparung von Energie oder Verbesserung der Energieeffizienz
- Öffentliche Nah- und Fernwärmeversorgung, soweit diese mit wesentlichen Anteilen Erneuerbarer Energien oder überwiegend auf KWK-Basis betrieben wird

Anschluss- und Benutzungszwang Nah- und Fernwärme

- § 16 EEWärmeG: Nach Landesrecht bestehender Anschluss- und Benutzungszwang kann auch aus Gründen des Klimaschutzes angeordnet werden

- e. A. Länder: Bund hat keine Gesetzgebungskompetenz

- a. A. Bund: bestehende Ermächtigungsgrundlage wird nur für Klima- und Ressourcenschutz geöffnet

- in Bayern: Art. 24 BayGO Anschluss- und Benutzungszwang Fernwärme nur in Neubau- und Sanierungsgebieten
 - besondere städtebauliche Gründe
 - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. BImSchG

Kontakt



Dr. Tim Uschkereit

Rechtsanwalt

T: +49-(0)89-286 28-233

tim.uschkereit@noerr.com

Noerr LLP

Brienner Straße 28

80333 München